



ing

ingenieur kammer saarland

Franz-Josef-Röder-Str. 9
66119 Saarbrücken
Tel. 0681/58 53 13
Fax 0681/58 53 90

INFORMATIONEN, NACHRICHTEN, MENSCHEN, EREIGNISSE

38. Mitgliederversammlung

Am 22. Mai 2012 fand die 38. Mitgliederversammlung im Saalbau der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes statt. 45 Mitglieder folgten der Einladung.



Historische Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst

Der erste Teil der Mitgliederversammlung widmete sich der Auszeichnung „Historische Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst“ der Bundesingenieurkammer (BInGK). Der Vorstand der Ingenieurkammer plant, auch im Saarland ein entsprechendes Bauwerk auszeichnen zu lassen. Dazu hat er bereits im vergangenen Jahr mit der Suche begonnen. Mit Hilfe der kompetenten Unterstützung von Regierungsdirektor Delf Slotta, Direktor des Instituts für Landeskunde und Leiter der Stabsstelle Bergbauflächen, ist der Vorstand zu dem Schluss gekommen, dass der Hammerkopf-Förderturm Camphausen IV ein würdiges Ingenieurbauwerk ist.

Präsident Dr.-Ing. Frank Rogmann freute sich daher besonders neben Regierungsdirektor Delf Slotta auch Dipl.-Ing. Rainer Ueckert, Vorstandsmitglied der Bundesingenieurkammer (BInGK), begrüßen zu dürfen.



Dipl.-Ing.
Rainer Ueckert

Rainer Ueckert stellte die bundesweite Auszeichnung „Historische Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst“ vor und sagte zu, den Vorschlag der Ingenieurkammer des Saarlandes zur Auszeichnung von Camphausen IV im Vorstand der BInGK zu unterstützen.

Bei seinen Ausführungen lud Slotta die Kammermitglieder zu einer digitalen Reise zu historischen Ingenieurbauwerken im Saarland ein. Angefangen bei der Völklinger Hütte, über

die Kokereigasmaschinenzentrale in Neunkirchen-Heinitz und das Fördergerüst Götteborn IV endeten seine Ausführungen beim Hammerkopf-Förderturm Camphausen IV. Er verwies darauf, dass es sich hierbei um den weltweit ersten Stahlbeton-Förderturm handele, der zu einer Zeit (1912) errichtet wurde, als der Bau von Fördertürmen noch eine absolute Rarität dargestellt habe.



Regierungsdirektor
Delf Slotta

Berufsbezeichnung „Ingenieur“

In seiner Rede warnte Präsident Rogmann davor, dass das Qualitätsniveau der Berufsbezeichnung Ingenieur immer weiter verwässert werde. Der Ingenieurmangel könne nicht dadurch bekämpft werden, dass das Qualitätsniveau für das Führen der Berufsbezeichnung in Deutschland weiter abgesenkt wird, so dass der Personenkreis, der sich „Ingenieur“ nennen darf, einfach immer größer wird. Er rief die Kammermitglieder auf, in diese Diskussion einzutreten und in der Öffentlichkeit Stellung zu beziehen.

Änderung Beitragsordnung und Hauptsatzung

Im weiteren Verlauf der Mitgliederversammlung stand der Beschluss über die Änderung der Beitragsordnung. Rogmann wies nochmals auf den deutlichen Einnahmerrückgang im Jahr 2011 hin, der durch den Wegfall der Listeführungsgebühren für auswärtige Bauvorlageberechtigte und Tragwerksplaner begründet ist. Er verdeutlichte, dass der Vorstand bereits die Ausgabe der Kammer entlastet habe, was aber den Einnahmefall nicht kompensieren konnte. Nach einer umfassenden Diskussion über verschiedene Beitragsmodelle stimmte die Mitgliederversammlung mit der erforderlichen 2/3 Mehrheit für eine strukturelle Änderung der Beitragsordnung. Zukünftig zahlen alle Mitglieder einen einheitlichen Grundbeitrag von 700 Euro und einen Zusatzbeitrag von 50 Euro je Mitarbeiter (begrenzt auf 20 Mitarbeiter). Freiwillige Mitglieder, die angestellt oder verbeamtet sind, zahlen einen Jahresbeitrag von 100 Euro. Die Vergünstigungen für Sozietätspartner und für listeneingetragene Nichtselbständige sind entfallen.

Die Änderungen der Hauptsatzung, die sich insbesondere auf die Veröffentlichungsvorschriften der Kammer beziehen, wurden einstimmig beschlossen.

Bei interessanten Gesprächen und einem Imbiss klang die Mitgliederversammlung aus

Die geänderte Beitragsordnung und Hauptsatzung können auf der Homepage der Ingenieurkammer unter www.ing-saarland.de unter der Rubrik „Portrait“ > „Kammerrecht“ eingesehen und heruntergeladen werden.

Bausachverständigentag

Am 8. Mai 2012 fand der fünfte Bausachverständigentag Südwest, in diesem Jahr im Erbacher Hof in Mainz, statt. 120 Teilnehmer waren vor Ort und informierten sich über aktuelle Problemstellungen im Tätigkeitsfeld öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger. Veranstaltet wurde der Bausachverständigentag in bewährter Weise gemeinsam von den Architektenkammern Rheinland-Pfalz, Saarland und der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen zusammen mit den Ingenieurkammern der drei Länder.



*Begrüßung der rund 120 Gäste.
Foto: Kristina Schäfer, Mainz*

Einsturz des Kölner Stadtarchivs

Mit Spannung erwartet hatten viele Teilnehmer den Vortrag von Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Präsident der Ingenieurkammer Nordrhein-Westfalen. Er berichtete über den aktuellen Stand der Ermittlungen zum Einsturz des Kölner Stadtarchivs im März 2009, bei dem zwei Menschen starben. Dr. Bökamp stellte die bisher veröffentlichten Fakten vor und gab eine interessante Analyse. Abgeschlossen sind die Ermittlungen noch nicht.

Richtlinie zum Sachwertverfahren

Dipl. Ing. Andreas Jardin, Architekt und Immobilienökonom aus Pulheim, informierte über die derzeit vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) erarbeitete neue Sachwertrichtlinie. Diese wird voraussichtlich noch in diesem Sommer in Kraft treten. Sie soll die Ermittlung des Sach- bzw. Verkehrswerts von Grundstücken gemäß Immobilienwertermittlungsverordnung nach einheitlichen und marktgerechten Grundsätzen sicherstellen und ausdrücklich auch für die Ermittlung der Sachwertfaktoren gelten.

Lüftung

Eine Fensterlüftung sei sinnvoll, habe sich jedoch als alleinige Lüftungsmethode im Wohnungsbau nicht bewährt, so die Aussage von Diplom-Physiker Matthias Laidig aus Tübingen. Eine richtig geplante und ausgeführte Lüftungsanlage vereinfache das Leben der Bewohner und

verringere wesentlich das Risiko für lüftungsbedingte Feuchtigkeits- und Schimmelschäden.

Mediation im Bauwesen

Architekt Dr.-Ing. habil. Helmut Will aus Potsdam informierte die Anwesenden über die verschiedenen Formen der Konfliktbehandlung. Er stellte die Prinzipien und Phasen der Mediation vor, insbesondere ging er dabei auf die Situation im Bauwesen, Mediationen ohne und mit Fachkenntnissen, Mediationsanwendungen und die vertraglich vereinbarte prozessbegleitende Mediation ein.

Mündliche Anhörung

Im letzten Vortrag des Tages erläuterte Paul Blaschke, Vorsitzender Richter am Landgericht, das Recht jedes Angeklagten den Sachverständigen persönlich zu einem erstellten Gutachten zu befragen. Ein zweiter Aspekt seines Vortrags war die Bedeutung der mündlichen Anhörung und die damit verbundenen Schwierigkeiten und Anforderungen an den Sachverständigen.

Baugerichtstag

Auf dem 4. Deutschen Baugerichtstag in Hamm diskutierten Baujuristen zusammen mit Experten aus allen Bereichen des Bauwesens aktuelle Baurechtsfragen und arbeiteten Empfehlungen aus.

Der Arbeitskreis „Bauversicherungsrecht“ ging der Frage nach, ob ganzheitliche Ansätze der Versicherungswirtschaft (z.B. Multi?Risk?Versicherungen) zur Vermeidung von Baustreitigkeiten und einer besseren Konfliktlösung beitragen können. Die Bauprozesspraxis zeigt, dass Architekten und Ingenieure unter dem Aspekt des Überwachungsverschuldens immer häufiger für Ausführungsfehler von Bauunternehmen geradestehen sollen. Erfüllen diese dann selbst oder mit Hilfe ihres Haftpflichtversicherers den Anspruch des Bauherren, können sie Regressansprüche gegen die eigentlichen Schadensverursacher häufig wirtschaftlich nicht mehr durchsetzen. Die Folge sind zudem stark ansteigende Versicherungsprämien für Ingenieure und Architekten. Der Arbeitskreis diskutierte unter anderem die Frage, ob auch für die übrigen Baubeteiligten ein obligatorischer Versicherungsschutz verlangt werden müsse, damit am Ende nicht allein der Ingenieur oder Architekt die Zeche zahle. Die Mitglieder des Arbeitskreises befürworteten daher ein entsprechendes „Versicherungsmodell“. Nun ist es Aufgabe aller Beteiligten dieses Modell zügig weiterzuentwickeln.

Die Beratungen des Arbeitskreises „Architekten- und Ingenieurvertragsrecht“ knüpften an die Ergebnisse einer auf Grund der Beschlüsse des 3. Baugerichtstages gegründeten Arbeitsgruppe beim Bundesjustizministerium an, die seit dem Frühjahr 2010 regelmäßig tagte. Gegenstand waren die rechtliche Qualifizierung des Architekten- und Ingenieurvertrages, der Bedarf an Sonderregelungen für Planungs- und Überwachungsleistungen innerhalb des Werkvertragsrechts, die Art und Weise des Vertragsschlusses und der vertragstypischen Pflichten sowie die Besonderheiten zur Abnahme und gesamtschuldnerischen Haftung zwischen Architekten und Ingenieuren im Verhältnis zu den bauausführenden Unternehmen. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse und Empfehlungen sollen nun in die weitere Diskussion beim BMJ um Spezi-



alregelungen zum Architekten- und Ingenieurrecht eingehen.

Der Baugerichtstag in Hamm stellt ein wegweisendes Forum für die zukünftige Entwicklung des Baurechts in allen Facetten dar, so dass Präsident Dr.-Ing. Frank Rogmann und Geschäftsführerin Ass. jur. Fellingner-Hoffmann sich auch in diesem Baugerichtstag aktiv beteiligten: Rogmann im Arbeitskreis „Bauversicherungsrecht“, Fellingner-Hoffmann im Arbeitskreis „Architekten- und Ingenieurvertragsrecht“.

Die Empfehlungen des 4. Deutschen Baugerichtstages finden Sie im Internet unter www.baugerichtstag.de.

Kammermitglieder

Aus der Liste der Tragwerksplanerinnen und -planer wurden Herr Dipl.-Ing. Rainer **Becker**, Heusweiler und Herr Dipl.-Ing. Reimund **Götz**, Überherrn, **gelöscht**.

Am 21. Mai 2012 ist Herr Dipl.-Ing. Hans Albert **Weber**, Namborn, verstorben. Herr Weber war seit September 1999 bauvorlageberechtigt und seit Juni 2004 Pflichtmitglied.

Am 5. Juni 2012 ist Herr Dipl.-Ing. Thomas **Hoffmann**, Illingen, verstorben. Herr Hoffmann war bauvorlageberechtigt und in die Liste der Tragwerksplanerinnen und -planer eingetragen und seit Juni 2004 Pflichtmitglied.

Am 22. Juni 2012 ist Herr Ing. grad. Rudolf **Eichhorn**, Norden, früher Nalbach verstorben. Herr Eichhorn war seit Februar 1979 Mitglied als Beratender Ingenieur.

Amtsblatt

Nr. 25 – Teil II – vom 14. Juni 2012

Bekanntmachung der bauaufsichtlichen Einführung Technischer Baubestimmungen: Liste der Technischen Baubestimmungen – Fassung Dezember 2011. Einführung der Eurocodes zum 01. Juli 2012

Nr. 16 – Teil I – vom 12. Juli 2012

Verordnung über den Erlass des Besonderen Gebührenverzeichnisses über Gebühren und Auslagen des Landesamtes für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure des Saarlandes (GebVerzVerm). Vom 20. Juni 2012

Die Erlass- und Verordnungstexte sowie weitere Informationen zur Einführung der Eurocodes im Saarland finden Sie im Internet unter www.ing-saarland.de.

Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (ZTV A-StB 12)

Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen, Ausgabe 1997/Fassung 2006 wurden überarbeitet und liegen nunmehr als Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 vor. Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 04/2012 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2012, ZTV A-StB 12 bekannt gegeben.

Die ZTV A-StB 12 behandeln den Aufbruch der Verkehrsflächen, den Aushub und das Verfüllen der Leitungsgräben sowie die Wiederherstellung des Oberbaus der Verkehrsflächen. Die ZTV A-StB sind in allen zutreffenden Verträgen als Vertragsbestandteil zu vereinbaren.

Das saarländische Umweltministerium hat die ZTV A-StB 12 ab sofort für Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen und Landstraßen I. und II. Ordnung eingeführt und empfiehlt im Interesse einer einheitlichen Handhabung diese auch für Baumaßnahmen an Straßen im Zuständigkeitsbereich von Gemeinden einzuführen.

Das ARS Nr. 17/1989 vom 15.10.1989 sowie die dazu ergangenen Einführungsschreiben werden aufgehoben.

Die ZTV A-StB 12 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße 17, 50999 Köln, erhältlich.

Redaktionsschluss: 16. Juli 2012

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland
Herausgeber: Ingenieurkammer des Saarlandes
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Franz-Josef-Röder-Straße 9 • 66119 Saarbrücken
Präsident: Dr.-Ing. Frank Rogmann
Telefon: 06 81 / 58 53 13
Fax: 06 81 / 58 53 90
Email: info@ingenieurkammer-saarland.de
Internet: www.ingenieurkammer-saarland.de
Redaktion: Anke Fellingner-Hoffmann



Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen – ZTV-Lsw 06 - Änderungen zu Windlastansätzen

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 05/2012 vom 24. April 2012 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die Änderung der Windlastansätze des ZTV-Lsw 06 bekannt gegeben.

Das saarländische Ministerium für Wirtschaft, Energie und Verkehr hat das ARS 05/2012 für Bauvorhaben an Bundesfernstraße und Landesstraßen I. und II. Ordnung eingeführt. Im Interesse einer einheitlichen Regelung wird empfohlen, die ARS Nr. 05/2012 auch für Bauvorhaben an kommunalen Straßen anzuwenden.

Die Anlage 1 ersetzt den Inhalt des Abschnittes 2.4.2.2 „Windlasten“ der ZTV-Lsw 06. Die Änderungen der ZTV-Lsw 06 sind in allen neuen Bauverträgen zu vereinbaren und die Anlage 1 dieses ARS der Leistungsbeschreibung als sonstige Anlage beizufügen.

Das ARS ist im Verkehrsblatt 10/2012 veröffentlicht.

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Standardleistungsbuch für das Bauwesen des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen (GAEB) – STL-B-Bau

Das Textsystem STL-B-Bau wurde überarbeitet und aktualisiert und steht nun als Version 2012-04 zur Anwendung zur Verfügung.

Der Erlass steht unter www.gaeb.de >Info >Erlasse zum Herunterladen zur Verfügung. Alle Neuerungen und die Schwerpunkte der Datenpflege „Was ist Neu?“ sowie die im STL-B-Bau neu aufgenommenen sowie ersetzten nationale (DIN) und Europäische/Internationale Normen (DIN EN/DIN EN ISO) stehen im Internet unter www.gaeb.de/aktuelles2.php sowie unter www.gaeb.de/download1.php.

Bayerische Versorgungskammer

Neuer Abteilungsleiter der Ingenieurversorgung stellt sich vor

Auf Einladung von Präsident Dr.-Ing. Frank Rogmann kam Stefan Müller, der neue Abteilungsleiter der Ingenieurversorgung in der Bayerischen Versorgungskammer am 16. Mai 2012 zu einem Gespräch in die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer des Saarlandes.

Stefan Müller, der seit 1998 für die Bayerische Versor-



Stefan Müller (li) und Dr.-Ing. Frank Rogmann

gungskammer tätig ist, löste zum 01. Februar 2012 Werner König in der genannten Funktion ab.

Ziel des Treffens war es, sich darüber auszutauschen, welche Fragen seitens der saarländischen Ingenieurkammer-Mitglieder in Bezug auf die Altersvorsorge häufig auftauchen und wie die Angebote der Bayerischen Versorgungskammer diesen Bedürfnissen gerecht werden können.

Bei der Bayerischen Versorgungskammer können Beratende Ingenieure, die unter 45 Jahre alt sind, eine Altersvorsorge abschließen, die speziell auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten ist. Ein wichtiger Vorteil ist beispielsweise, dass darin auch eine Absicherung gegen Berufsunfähigkeit enthalten ist.

GHV Rechtsprechungs-Check

GHV

Planungsvorgaben

OLG Jena, 09.09.2010 - 1 U 887/07

Urteil: „1. Auch nach berechtigter Kündigung eines Architektenvertrags aus wichtigem Grund steht dem Architekten grundsätzlich ein Anspruch auf Vergütung seiner bis dahin erbrachten Leistungen zu.

2. Eine Vergütung ist allerdings nicht geschuldet, wenn das Architektenwerk schwerwiegende Mängel aufweist und für den Auftraggeber wertlos ist.

3. Ein solcher Mangel kann darin liegen, dass der Architekt seine Planung nicht nach den vertraglichen Vorgaben des Bauherrn ausrichtet und der Auftraggeber deshalb gehalten ist, nach Kündigung eine neue Planung erstellen zu lassen.

4. Derartige Vorgaben sind auch dann verbindlich, wenn sie erst im Laufe des Planungsprozesses gemacht werden.“

GHV: Im vorliegenden Fall ging es um einen Fachplaner für Technische Ausrüstung im Krankenhausbereich. Der Auftraggeber kündigte, nachdem er den Auftragnehmer mehrfach aufgefordert hatte seinen Vorstellungen an Inhalt (Technik) und Umfang (Kosten) zu entsprechen. Dem



kam der Planer nicht nach. Der Planer hielt Dinge für erforderlich, die der Auftraggeber nicht wollte. Dabei spielte es für das Gericht keine Rolle, ob der Planer gute Gründe für seine Lösung hatte. Entscheidend ist nicht, was der Planer für sinnvoll erachtet, sondern welche Ziele der Auftraggeber hat. Danach hat sich der Planer zu richten. Auch hier versäumte es der Planer die Grundlagenermittlung in einem eigenen Dokument zusammen zu fassen. Damit konnte er auch nicht beweisen, von welchen Grundlagen er für die Vorplanung ausgehen durfte. Dies blieb strittig und war für das Gericht insoweit auch nicht entscheidungserheblich. Es zählte nur, dass für den Auftraggeber die vorgelegte Planung unbrauchbar war und damit mangelhaft. Für eine mangelhafte Planung muss kein Auftraggeber Vergütung entrichten. Für Planer zeigt dies erneut, dass sie bereits in der Grundlagenermittlung die Vorstellungen des Auftraggebers ermitteln, dokumentieren und sich freigeben lassen sollten (siehe dazu auch die Publikation der GHV im DIB 03/09).

Prüf- und Hinweispflichten

OLG Köln, 12.01.2012 - 7 U 99/08

Urteil: „1. Auch wenn einem Architekten nur teilweise Leistungen nach Leistungsphase 5 - 9 übertragen werden, obliegt ihm das Durcharbeiten der Ergebnisse der von einem anderen Architekten erbrachten Leistungen der Leistungsphasen 3 und 4 bis zur ausführungreifen Lösung. Dies gilt auch in Bezug auf die Ausführungsdetails einer Abdichtung.

3. Hat der Architekt nach dem Vertrag die weitergehende Werkplanung des mit der Ausführung beauftragten Bauunternehmers zu genehmigen und freizugeben, steht der Architekt planerisch in der Verantwortung und hat jedenfalls als „Supervisor“ Bedenken anzumelden, wenn sich die von dem Bauunternehmer zur Ausführung vorgesehene Leistung als erhöht risikobehaftet darstellt.“

GHV: Übernimmt ein Planer eine Planung ab der Leistungsphase 5ff, sieht bereits das Grundleistungsbild der Leistungsphase 5 in allen Leistungsbereichen vor, dass die Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 durchzuarbeiten sind. Damit kommt der Planer nicht daran vorbei, diese zu prüfen und bei tatsächlichen oder vermuteten Mängeln den Auftraggeber auf solche hinzuweisen. Unterlässt er dies, ist er in der Haftung, auch für Planungsfehler aus dem Entwurf. Zumindest für solche, die er erkennen konnte oder erkennen musste. Nichts anderes gilt auch dann, wenn bei einer „Funktionalausschreibung“ Details vom Lieferanten kommen. Diese sind ebenso vom Planer grundsätzlich auf erkennbare Fehler zu überprüfen.

Kündigung

KG, 14.04.2010 - 21 U 74/07

Urteil: „1. Das Verschweigen mangelnder Erfahrung im Schwimmbadbau stellt keine arglistige Täuschung durch den Architekten dar, weil es für einen Schwimmbadbau keiner Zusatzqualifikationen bedarf.

2. Die Äußerung des Architekten, dass „der Auftraggeber fachlich keine Ahnung habe, dass er Planungsleistungen erbringen müsse, die ein Architekt leisten müsse, dass er für einen Hungerlohn arbeite und dass er kein Interesse habe, so weiter zu machen“, reichen nicht aus, um eine Zerstörung des Vertrauensverhältnisses anzunehmen....

4. Erklärt der Auftraggeber, dass „alle weiteren Leistungen ab sofort von einem Kollegen erbracht werden“, ist von einer Erfüllungsverweigerung auszugehen, die den Architekten zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

5. Bei einer wirksamen Kündigung durch den Architekten aus wichtigem, vom Auftraggeber zu vertretendem Grund kann der Architekt Vergütung für nicht erbrachte Leistungen in entsprechender Anwendung von § 649 Satz 2 BGB verlangen.“

GHV: Der Ton auf dem Bau ist rau. Dennoch sollten die Beteiligten sich Ihrer Worte und der Folgen klar sein. Der erste Leitsatz stellt nur klar, dass das Verschweigen von Erfahrung nicht ohne Weiteres als arglistige Täuschung einzustufen ist. Der zweite Leitsatz zeigt, dass solche Ausführungen für das Vertrauensverhältnis wenig förderlich sein dürften. Sie seien aber nach Auffassung des Gerichts noch akzeptabel, jedenfalls noch nicht ausreichend eine Kündigung zu begründen. Der vierte Leitsatz zeigt allerdings auf, dass eine so endgültige Aussage aus dem Mund des Auftraggebers ausreichend ist, dem Planer einen Kündigungsgrund zu liefern. Der letzte Leitsatz zeigt, dass ein solcher Satz für den Auftraggeber teuer werden kann. Er hat nicht nur für erbrachte Leistungen zu zahlen, sondern auch für nicht erbrachte. Das Urteil zeigt einmal mehr, dass sich die Parteien mit Aussagen zurückhalten sollten, die endgültig sind und keine Option mehr offen lassen.

GHV-Seminare:

Die GHV bietet wieder Seminare an. Damit möglichst viele Themen abgedeckt sind, finden diese zentral in Mannheim in Bahnhofsnähe, jeweils von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr statt:

Inhalt:	Termine:
HOAI-Grundlagenseminar Einführung	11.09.2012
HOAI-Vertiefungsseminar Wasserwirtschaft	25.09.2012
HOAI-Vertiefungsseminar Verkehrsanlagen	16.10.2012
HOAI-Vertiefungsseminar Tragwerksplanung	06.11.2012
HOAI-Vertiefungsseminar Technische Ausrüstung	27.11.2012
HOAI-Vertiefungsseminar Rechtsprechung	22.11.2012
Vergabe freiberuflicher Leistungen	18.09.2012
Planerverträge „Konkret“	10.10.2012
Arbeiten für Kommunen mit und ohne Vertrag	07.11.2012

Es berichtet und steht auch für Fragen zur Verfügung: Dipl.-Ing. Peter Kalte, GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e.V., Viktoriastraße 28, 68165 Mannheim, www.ghv-guetestelle.de, Tel. 0621 / 860861-0, Fax: 0621 / 860861-20



Fortbildung



KONTRUKTIVER INGENIEURBAU:

Lehrgang: Fachplaner/-in Bauen im Bestand
vom 21.09.2012 bis 20.04.2013 Mainz (16 Tage)

BAURECHT:

VOB/B: Bauzeitenverzögerung und Nachträge
am 23.08.2012 Mainz (½ Tag)

VERGABERECHT:

**Aktuelles aus dem Vergaberecht: Kurzübersicht
über Änderungen und Neuerungen**
am 29.08.2012 Mainz (½ Tag)

BÜROÜBERGABE:

**Nachfolgeregelung und Bürobewertung für Ingeni-
eure und Architekten**
am 17.10.2012 Mainz (½ Tag)

Anmeldung und weitere Informationen: Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH, Gerhard-Koch-Straße 2, 73760 Ostfildern, Telefon: 0711 / 79 48 22 21, Telefax: 0711 / 79 48 22 23, E-Mail: info@akademie-der-ingenieure.de, Internet: www.ingenieurbildung-suedwest.de

Institut für Weiterbildung
und Zertifizierung eG



DIN V 18599 (6 Tagesseminare) ab 16. August 2012 in Koblenz

Thermographie + Blower-Door (2 Tagesseminare)
am 05. und 12. September 2012 in Kaiserslautern.

Hydraulischer Abgleich (Halbtages-Seminar) am
27. September 2012 in Kaiserslautern.

Wirtschaftlichkeit von Heizsystemen (Halbtages-Semi-
nar) am 27. September 2012, in Kaiserslautern.

Wärmebrückenberechnung (Tagesseminar) am 16. Ok-
tober 2012 in Kaiserslautern

Verkaufskonzepte für Energieberater (Tagesseminar)
am 19. Oktober 2012 in Kaiserslautern.

Blockseminar: Zertifizierter PassivhausPlaner/Berater
(9 Tagesseminare, 1 Repetitorium, Prüfung) ab 18. Okto-
ber 2012 in Saarbrücken.

Weitere Informationen und Anmeldung: www.iwuz.de

Informationen zu weiteren Fortbildungsveranstaltun-
gen finden Sie im Internet unter www.ing-saarland.de

Fachliteratur

Hrsg.: Prof. Dr.-Ing. Nabil A. Fouad

Bauphysik Kalender 2012

Schwerpunkt: Gebäudediagnostik

Verlag Ernst & Sohn

ISBN 978-3-433-02986-2

784 Seiten

Preis: 139,00 Euro

Die Bauwerks- bzw. Gebäudediagnostik hat sich zum Schwerpunktthema der Bauphysik entwickelt – sowohl für die Bestandsaufnahme und –bewertung im Alt- und Neubau als auch für die Inbetriebnahme von Neubauten so wie deren planmäßiges Monitoring zur Überwachung der Funktionsfähigkeit.

Hrsg.: Wolfram Jäger

Mauerwerk Kalender 2012

Schwerpunkt: Eurocode 6 mit deutschen Nationalen

Anhängen

Verlag Ernst & Sohn

ISBN 978-3-433-02987-9

695 Seiten

Preis: 139,00 Euro

Die Regelungen der Norm zu Bemessung und Konstruktion sowie zur Ausführung von Mauerwerksbauten werden prägnant erläutert und kommentiert. Somit wird eine wichtige Anwendungshilfe für die Ingenieurpraxis gegeben. Außerdem werden wie gewohnt auch im 37. Jahrgang sämtliche zulassungsbedürftige Neuentwicklungen vorgestellt und die Baustoffeigenschaften aller Mauerwerkarten, Mauersteine und Mauermörtel aufgeführt.

Martin Ziegler

Geotechnische Nachweise nach EC 7 und DIN 1054

Einführung mit Beispielen

Verlag Ernst & Sohn

ISBN 978-3-433-02975-6

396 Seiten

Preis: 55,00 Euro

Mit der Veröffentlichung der deutschen Fassung des Eurocodes 7-1 liegt das geschlossene neue europäische Normenwerk für die Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau nun für die Anwendung in Deutschland vor. Die in einem Normenhandbuch zusammengefassten Regelungen ersetzen die bisherige DIN 1054:2005. In dem vorgestellten Werk werden die Grundlagen und Begriffe der Nachweisführung vorgestellt. Soweit nötig wird dabei auch auf die mit geltenden Normen und Empfehlungen wie die Geländebruchnorm DIN 4084 oder die Erddrucknorm DIN 4085 sowie die EAB, EAU, EA-Pfähle und die EBGeo eingegangen. Die erforderlichen Nachweise werden erläutert und anhand von Ablaufdiagrammen und zahlreichen Beispielen verdeutlicht. Dabei werden alle gängigen geotechnischen Aufgaben wie Flächengründungen, Pfahlgründungen, Baugrubenwände, Verankerungen, Stützbauwerke sowie die Versagensformen durch Grundbruch, Geländebruch und hydraulisch bedingtes Versagen angesprochen.